6) Die Vermaltung des heiligen Bußsakramentes. Fraktisches Handbuch der Moral für Beichtväter. Bon Paul Oppermann, Rektor des Klerikalseminars zu Breslau. (621) Breslau 1916, Berlag Franz

Goerlich. M. 14.—; geb. M. 17.— und Ariegszuschlag.

Das vorliegende Handbuch dient im Breslauer Alerikalseminar als Leitfaden für den Kastoralunterricht, bietet aber auch den Beichtvätern im allgemeinen seine Dienste "aur Auffrischung der moraltheologischen Kenntsnisse" an (Vorwort). Es will offendar alles zusammensassen, was ein Beichtväter für sein Amt wissen soll. Daher enthält es nicht nur die Lehre von den Teilen des Buhsakramentes und von den Obliegenheiten des Beichtväters, sondern auch die ganze Moral und die Lehre von den Kirchenstrassen. Selbstredend kann dieser gewaltige Stoff nur in sehr gedrängter, oft schematischer Form dargestellt werden. Sollen diese ossa arida Leben bekommen, muh wohl das Bort des Lehrers etsiche Semester über sie ergehen. Uebrigens sind nicht alse Partien des Handbuches gleichmäßig gearbeitet; manche sind nicht alse Partien des Handbuches gleichmäßig gearbeitet; manche sind siehr knapp, andere verhältnismäßig außsührlich. In Einzelfragen, in denen die Theologische Systeme auseinanderstoßen, sieht der Versassen, in denen die Theologische Systeme auseinanderstoßen, sieht der Versassen meist auf der strengeren Seite. Mancher kategorisch hingestellte Sax reizt zum Viderspruch. Aber im ganzen ist das Buch als Repetitorium schägenswert, namentlich werden dem Versasser, die Versassen und ehemaligen Hörer dassider damsbar sein. Das neue kirchliche Gespbuch macht eine vollständige Umarbeitung größerer Partien des Buches notwendig.

Ling. Dr W. Grojam.

7) Ludovicus Wouters C. Ss. R., De systemate morali dissertatio ad usum scholarum composita. Editio altera, ad novum ius accomodata. Galopiae (Gulpen-Holland) 1918, M. Alberts. Prostat apud auctorem. Wittem, in Hollandia.

Das 50 Seiten starke Schriftchen ist eine kurzgefaßte Darstellung, Begründung und Verteidigung des Aequiprobabilismus. Wer sich vor Augen hält, daß dieselbe der Schule dienen will, wird eine erschöfende Behandlung des Stoffes nicht erwarten und sich auch an der dialektischen Schulform nicht stoßen. Zur Kontroverse selbst Stellung zu nehmen, ist hier nicht der Ort. Nur bezüglich der Beweissührung möchte ich mir eine bescheidene Bemerkung erlauben. S. 10 wird unter den propositiones quasikundamentales an erster Stelle behauptet: Ad licite agendum requiritur certitudo stricte dicta de honestate actionis hic et nunc ponendae; die Begründung, die diesem Sat beigegeben wird, erscheint mir nicht als durchschlagend; tatsächlich merkt der Versassen vort auch an, daß die Austoren vielsach eine certitudo lata als genügend ansehn, und, wenn ich ihn recht versehe, scheint er selbst an anderer Stelle noch weiter zu gehen und dem obigen Satz geradezu zu widersprechen, wenn er S. 36 als Ausgangspunkt einer Beweisführung die Behauptung ausstellt: Actus respectu agentis hic et nunc eam habet moralitatem, quam agens opinatur actui obiective inesse. Ich wünsche dem Versassen, daß das Bedürfnis einer Renaussage ihm recht bald Gelegenheit gebe, das Verhältnis beider Sätz zueinander zu klären.

Wien. Dr Heinrich Kirfel C. Ss. R.

8) **Religion und Geburtenhäufigkeit.** Einfluß der Religion auf die Natalität. Bon J. C. Gwiß. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8° (VIII u. 86) Regensburg 1918, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 1.50.

Unter den Schriften, welche die Beziehungen zwischen Religion und Geburtenzahl behandeln, verdient auch die vorliegende recht empfohlen zu